



Stellungnahme der Deutschen Bahn AG
**zum Entwurf einer Verordnung zur
Schaffung einer Besonderen Gebühren-
verordnung für das Eisenbahn-Bundesamt
und zur Änderung gebührenrechtlicher
Regelungen im Eisenbahnbereich
(EBA BGebV)**



1. Einleitung

Das Bundesministerium für Verkehr und digitale Infrastruktur (BMVI) hat die Verbändeanhörung zum Entwurf einer Verordnung zur Schaffung einer Besonderen Gebührenverordnung für das Eisenbahn-Bundesamt und zur Änderung gebührenrechtlicher Regelungen im Eisenbahnbereich (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV) eingeleitet.

2. Zusammenfassung

Die DB dankt für die Möglichkeit, zu dem Entwurf der EBA BGebV Stellung zu nehmen.

Alles in Allem dürften sich durch die geplanten Gebührenerhöhungen und die Einführung von 78 neuen Gebührentatbeständen die Belastungen für den Eisenbahnsektor deutlich erhöhen. Dies liegt insbesondere an den deutlich erhöhten Gebühren für die Planfeststellung nebst der zusätzlichen Gebühren für das dazu gehörende Anhörungsverfahren. Schon die Gesetzesbegründung geht von Mehrkosten für die Wirtschaft i.H.v. 8,413 Millionen EUR pro Jahr aus.

Diese Mehrbelastung des Eisenbahnsektors konterkariert die klimapolitischen Ziele der Bundesregierung und die angestrebte Verkehrsverlagerung auf die Schiene. Mit der Gebührenverordnung wird der Eisenbahnsektor gegenüber dem Straßenverkehr im intermodalen Wettbewerb geschwächt, da die Erhebung von Gebühren die sektorspezifischen Kosten der Schiene erhöht. Nicht zuletzt in der aktuellen Situation, in der der Sektor stark durch die COVID-19-Pandemie belastet ist, beeinträchtigt die avisierte Gebührenerhebung die wirtschaftliche Lage der Eisenbahnen zusätzlich.

3. Zum Entwurf im Allgemeinen

Wir begrüßen außerordentlich, dass für eine vom Eisenbahn-Bundesamt (EBA) durchgeführte allgemeine Überwachung auf Basis der VO (EU) 1077/2012 nach Erteilung von Sicherheitsbescheinigung/Sicherheitsgenehmigung keine Gebührentatbestände vorgesehen sind.

4. Zu den Vorschlägen im Einzelnen:

Zu Artikel 1:

- **Zu § 2 EBA BGebV:**

Die **Stundensätze** für Zeitgebühren betragen nun einheitlich pro Stunde 120 EUR (bisher 100 EUR) bzw. für jede angefangene Viertelstunde 30 EUR (bisher 25 EUR). Die Vereinheitlichung dient sicher der Übersichtlichkeit. Allerdings geht damit für einen erheblichen Teil der nach Stundensätzen bemessenen Amtshandlungen eine deutliche Erhöhung um 20 Prozent einher. Im Hinblick auf die allgemeine Preisentwicklung ist die Erhöhung in diesem Umfang nicht nachvollziehbar.

- **Zu § 3 EBA BGebV:**

Die Neuregelung (gegenüber § 6 BEGebV), dass **Auslagen** im Sinne des § 3 Abs. 1 (insbesondere solche für externe Prüfer und Sachverständige) nicht (mehr) erhoben werden, soweit sich nicht aus dem Gebührenverzeichnis etwas anderes ergibt, ist zu begrüßen.

- **Zu § 4 EBA BGebV:**

Die erstmalige Regelung zu Stundung, Niederschlagung und Erlass von festgesetzten Gebühren ist zu begrüßen.

Die bisherigen § 4 (Widerspruch) und § 5 (Widerruf, Rücknahme, Ablehnung und Zurücknahme von Anträgen) BEGebV sind ersatzlos entfallen. Aus Gründen der Rechtssicherheit und Klarheit sollte es nach wie vor einen eigenen Gebührentatbestand geben (entweder in Artikel 1 des Entwurfs oder im Gebührenverzeichnis). Ohne Zuhilfenahme der amtlichen Begründung dürfte der Wegfall dieser beiden Vorschriften kaum nachvollziehbar sein. Nach der amtlichen Begründung sei hierfür kein gesonderter Gebührentatbestand (mehr) erforderlich, da der jeweilige im Gebühren- und Auslagenverzeichnis geregelte „Ausgangstatbestand“ in diesen Fällen die Rechtsgrundlage zur Erhebung von Gebühren durch die Behörde bilde. Die Gebühren werden demnach nicht zwingend in voller Höhe, sondern nur bis zu dem jeweiligen in § 10 Absatz 2 bis 7 BGebG bestimmten Höchstbetrag erhoben.

Zur Anlage (Gebührenverzeichnis)

Zu Abschnitt 1:

- Zu **Ziffer 1.1** regen wir an, in Spalte 3 (auf Seite 9) **§ 9 Absatz 1 BBodSchG zu streichen**. In der Begründung des Referentenentwurfs (Seite 62) wird ausgeführt, dass das EBA Maßnahmen zur Ermittlung schädlicher Bodenveränderungen oder Altlasten durchführen kann. Dies ist zunächst zutreffend. Die Behörde ist aber nicht befugt, ihr dabei entstehende Kosten auf Dritte abzuwälzen. Denn § 9 Abs. 1 BBodSchG beinhaltet eine behördliche Pflicht zur Sachverhaltsermittlung. Die Behörde ist gem. § 9 Abs. 1 BBodSchG aber nicht befugt, in diesem Stadium aufgrund von bloßen Anhaltspunkten, die eine Schadensmöglichkeit lediglich vermuten lassen, Dritte zur Durchführung von bodenrelevanten Untersuchungen zu verpflichten (Landmann/Rohmer UmweltR/Ewer § 9 Rn. 34, 42). Dies ist erst zulässig, wenn gem. § 9 Abs. 2 BBodSchG „konkrete Anhaltspunkte für den hinreichenden Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung“ bestehen. Die gesetzgeberische Wertung, dass erste orientierende Untersuchungen ohne Vorliegen von konkreten Anhaltspunkten im Sinne § 3 Abs. 4 BBodSchV der Amtsermittlungspflicht der zuständigen Behörde zuzuordnen sind, kommt auch in § 24 Abs. 1 BBodSchG zum Ausdruck. Dort ist geregelt, dass die Verpflichteten nur Kosten für Maßnahmen tragen, die auf Grundlage von § 9 Abs. 2 BBodSchG bzw. auf Grundlage der §§ 10, 12, 13, 15 und 16 BBodSchG angeordnet wurden, nicht jedoch Kosten für Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 BBodSchG. Dies darf nicht durch das Gebühren- und Auslagenrecht umgangen werden.
- In **Ziffer 1.2** wurde die bisherige Rahmengebühr inkl. Deckelung der Gebühren für die **Überwachung** im Rahmen der Eisenbahnaufsicht (bisher 300 bis 1.000 EUR) gestrichen. Um negative Folgen zu vermeiden bzw. zu reduzieren, sollte auch künftig eine - ggf. maßvoll erhöhte - Obergrenze beibehalten werden. Anderenfalls werden jedenfalls bei umfangreicheren Überwachungsmaßnahmen die Gebühren deutlich ansteigen. Bei Streichung der Obergrenze von 1.000 EUR ist mit einer deutlich erhöhten Zahl von Widersprüchen gegen Gebührenbescheide zu rechnen. Denn die bisherige Praxis hat gezeigt, dass es bei der Einschätzung, ob die Voraussetzungen einer individuellen Zurechenbarkeit nach § 3 Abs. 2 Nummer 3 BGebG vorliegen, zu sehr konträren Auffassungen zwischen Behörde und Gebührenschuldner kommen kann. Die Motivation eines Bescheidempfängers, diese Frage im Rahmen eines Widerspruchs bzw. eines Klageverfahrens zu klären, nimmt zu, sobald ein Gebührenbescheid die bisherige Obergrenze von 1.000 EUR deutlich übersteigt.

- In **Ziffer 1.10** wurden die Gebühren für die **Freistellung** nach § 23 AEG von 1.450 EUR um rd. 63 Prozent auf 2.300 EUR deutlich erhöht. Die Erforderlichkeit einer solch eklatanten Kostensteigerung lässt sich aus der Begründung nicht ableiten.

Zu Abschnitt 2:

Die Gebühren für die **Planfeststellung** berechnen sich zwar nach wie vor nach der Tafel 1. Allerdings weist die Tafel 1 erhebliche Gebührenerhöhungen auf, die insbesondere bei planfeststellungspflichtigen Maßnahmen mit niedrigen Baukosten sehr deutlich ausfallen. Bei Baukosten bis 25.000 EUR werden sich demnach die Gebühren etwa in Zone 1 von 420 EUR auf 8.450 EUR auf mehr als das Zwanzigfache erhöhen; damit ist das Verhältnis zwischen Bau- und Verwaltungskosten nicht mehr ausgewogen. Bei Baukosten bis 1 Million EUR erhöhen sich diese Gebühren immerhin noch von heute 6.990 EUR auf dann 15.600 EUR. Bei Baukosten von 2 Milliarden EUR erhöhen sich diese Gebühren von rd. 3,1 Millionen EUR auf rd. 3,3 Millionen EUR. Die amtliche Begründung nennt als Grund die bisherige Kostenunterdeckung und geht von einer Erhöhung um rd. 8,3 Prozent aus. Der Wert wird in der Entwurfsbegründung nicht hergeleitet und ist so nicht nachvollziehbar. Im Bereich der Eisenbahnen des Bundes führt diese Gebührenerhöhung zu einer Verteuerung von Vorhaben (und evtl. deren Unwirtschaftlichkeit), die bei bundesfinanzierten Vorhaben wieder dem Bund zur Last fallen.

Zu begrüßen ist die Deckelung der Gebühren für die Plangenehmigung. Bisher betragen diese 50 Prozent derjenigen für die Planfeststellung, nunmehr sind sie auf maximal 16.000 EUR gedeckelt. Das dürfte eine nicht unerhebliche Kosteneinsparung bedeuten.

Gleiches gilt für die behördliche Entscheidung über den Entfall von Planfeststellung und Plangenehmigung (bisher 25 Prozent der Gebühren für eine Planfeststellung, nun fix 2.900 EUR).

Die Gebühren für das **Anhörungsverfahren** in **Ziffer 2.5** sind aufgrund der auf das EBA übergebenen Zuständigkeit neu. Die Höhe (max. 166.000 EUR bei Baukosten über 15 Millionen EUR) dürfte eine nicht unerhebliche Mehrbelastung bedeuten. Zum Teil werden von den bislang zuständigen Landesbehörden gar keine Gebühren hierfür erhoben (z.B. von Niedersachsen) oder jedenfalls deutlich niedrigere Gebühren. Nach einer überschlägigen Betrachtung würden sich die Kosten für ein Anhörungsverfahren teilweise vervielfachen (so wären z.B. in Schleswig-Holstein bei 15 Millionen EUR Baukosten derzeit ca. 28.000 EUR Gebühren fällig, zukünftig dann die v.g. 166.000 EUR).

Die Gebühren erscheinen daher als deutlich überhöht, wenn nicht sowieso generell schon dem Grunde nach zu hinterfragen: das Anhörungsverfahren wird bekanntermaßen für „neue“ Verfahren seit Dezember 2020 beim EBA geführt; es ist also Teil des dort anhängigen Planfeststellungsverfahrens. Daher erscheint es konsequent, für die gesamte Amtshandlung (Erlass eines Planfeststellungsbeschlusses) **eine einheitliche Gebühr** zu erheben. Da die Gebühren für Planfeststellungsverfahren ohnehin erheblich erhöht werden sollen, sollten dann auch die Gebühren für das erforderliche Anhörungsverfahren darin enthalten sein.

Kritisch ist außerdem die deutliche Steigerung bei den Gebühren für die **Verlängerung von Planfeststellung und Plangenehmigung** (Ziffer 2.6 neu, nun bis 9.000 EUR, bisher max. 3.600 EUR) und bei Planänderungen in Fällen unwesentlicher Bedeutung (Ziffer 2.9 neu, nun fix 6.600 EUR, bisher fix 3.600 EUR).

Bzgl. **Ziffer 2.15** wird nicht klar, wer Gebührenschuldner sein soll. Nach § 75 Abs. 2 Satz 2 kann der Betroffene Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen verlangen, welche nachteilige Wirkungen ausschließen. Dementsprechend muss aus dem Gebührenverzeichnis deutlich hervorgehen, dass der Betroffene und nicht das EIU (Vorhabenträger) Adressat eines entsprechenden Gebührenbescheides wird.

Zu Abschnitt 7:

Es wird angeregt, Tafelsätze für Leistungen nach der EIGV entfallen zu lassen. Die Unterscheidung von Gebühr nach Zeitaufwand und nach Tafelsätzen und teilweise nach Signal-, Telekommunikations- und elektrotechnischen Anlagen (STE) oder Anlagen des Ingenieur-, Ober- und Hochbaus (IOH) führt zu vermeidbarem Mehraufwand. Bspw. ist nach **7.9** die Genehmigung der Inbetriebnahme im Hochbau nach Tafel 4, die Genehmigung der Inbetriebnahme nach STE aber nach **7.10** als Zeitaufwand zu vergüten. Ein Entfall der Tafelsätze und eine Beschränkung auf eine Abrechnung nach Zeitaufwand wäre ablauffeffizient, würde den Schulungs- und Qualifizierungsbedarf deutlich reduzieren und die Planbarkeit der Kosten nur gering beeinflussen.

Zu Abschnitt 8:

Bezüglich des neu eingefügten Gebührentatbestandes nach **8.2** gilt die gleiche Einschätzung wie zu Ziffer 1.2 in Abschnitt 1. Um die Belastung der Unternehmen durch den neuen Gebührentatbestand gering zu halten und die Anzahl von erwartbaren Rechtsstreitigkeiten in diesem Bereich zu begrenzen, sollte eine betragsmäßige Obergrenze eingezogen werden. Dies auch unter Berücksichtigung des Umstandes, dass aus der Entwurfsbegründung nicht hervorgeht, dass das EBA für seine Tätigkeiten im Bereich des technischen Arbeitsschutzes bislang eine Kostenunterdeckung zu verzeichnen hat.

Zu Abschnitt 11:

Der Abschnitt 11 enthält die mit der Eisenbahn-Prüfsachverständigenverordnung (EPSV) eingeführten Gebühren für die Anerkennung der Prüfsachverständigen. Hier sind allerdings zum Teil erhebliche Gebührenanpassungen zum bisherigen Anerkennungsverfahren auf Basis der PRÜF-STE 03 erfolgt. Davon ist in besonderer Weise die **DB Engineering & Consulting (DB E&C)** betroffen. Die Gebühren der Pos. 11.3 stellen gegenüber den bisherigen Kosten nach PRÜF-STE 03 eine erhebliche **Kostensteigerung von 195.000 EUR für die DB E&C im Zeitraum von fünf Jahren** dar. Da auch der Anerkennungszeitraum von acht auf fünf Jahre verkürzt wurde, ergibt sich hier ein zusätzlicher Effekt der Kostenerhöhung. Bei Ansatz der Gebühren nach Pos. 11.3 für den bisherigen **Gültigkeitszeitraum von acht Jahren ergeben sich allein für die DB E&C Mehrkosten von ca. 450.000 EUR.**

Zu Abschnitt 12:

Der Gebührentatbestand gemäß Abschnitt 12.2 des Gebührenverzeichnisses ist kritisch zu bewerten. Danach können Gebühren erhoben werden für sonstige „individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem AEG, den darauf beruhenden Rechtsverordnungen und nach unmittelbar geltenden, europäischen Rechtsakten, die nicht im Gebührenverzeichnis geregelt sind.“ Es bestehen Zweifel, ob diese Gebührennummer hinreichend bestimmt und überhaupt erforderlich ist. Laut der Begründung des Entwurfs (S. 92) sollen damit Sachverhalte erfasst werden, bei denen für neue individuell zurechenbare öffentliche Leistungen noch keine Gebührentatbestände in die Verordnung aufgenommen wurden. Diese Einschränkung (wonach Ziff. 12.2. anscheinend nur übergangsweise Anwendung finden soll, bis für neue individuell zurechenbare Leistungen ein ausdrücklicher Gebührentatbestand geschaffen wurde) findet allerdings im sehr weit gefassten Wortlaut der Ziffer 12.2. keinen Niederschlag. Wir regen daher die Streichung dieses Gebührentatbestands an.